

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ab43341c-c881-3411-ab31-c9f29e33031e>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 13 BVerfGG - Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet

1. über die Verwirkung von Grundrechten ([Artikel 18 des Grundgesetzes](#)),
2. über die Verfassungswidrigkeit von Parteien ([Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes](#)),
- 2a. über den Ausschluss von Parteien von staatlicher Finanzierung ([Artikel 21 Absatz 3 des Grundgesetzes](#)),
3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen ([Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes](#)),
- 3a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag ([Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes](#)),
4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten ([Artikel 61 des Grundgesetzes](#)),
5. über die Auslegung des [Grundgesetzes](#) aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligten, die durch das [Grundgesetz](#) oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind ([Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes](#)),
6. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem [Grundgesetz](#) oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages ([Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes](#)),
- 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des [Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes](#) entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes ([Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes](#)),
- 6b. darüber, ob im Falle des [Artikels 72 Abs. 4](#) die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach [Artikel 72 Abs. 2](#) nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des [Artikels 125a Abs. 2 Satz 1](#) nicht mehr

- erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes ([Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes](#)),
7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht ([Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3](#) und [Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes](#)),
 8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist ([Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes](#)),
 - 8a. über Verfassungsbeschwerden ([Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes](#)),
 9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter ([Artikel 98 Abs. 2](#) und [5 des Grundgesetzes](#)),
 10. über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist ([Artikel 99 des Grundgesetzes](#)),
 11. über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem [Grundgesetz](#) oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts ([Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes](#)),
 - 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem [Grundgesetz](#) auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,
 12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts ([Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes](#)),
 13. wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des [Grundgesetzes](#) von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts ([Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes](#)),
 14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht ([Artikel 126 des Grundgesetzes](#)),
 15. in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen ([Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes](#)).